Aufzeichnungen zu den Tätigkeitstagen

Gemäß § 28 Abs. 1,3 ProstSchG sind die Aufzeichnungen für jeden Tätigkeitstag am gleichen Tag vorzunehmen

Prostitutionsgewerbe:	**Datum:**	**Die Betreiberin/der Betreiber ist verpflichtet, sich die Anmelde- oder Aliasbescheinigung im Original vorlegen zu lassen.**
Verpflichtung zur Aufbewahrung gemäß § 28 Abs. 7 ProstSchG: 2 Jahre		

Persönliche Daten						**Tätigkeitsdauer***	
Name, Vorname oder Alias gem. Aliasbescheinigung	Anmelde oder Aliasbescheinigung			Bescheinigung oder Alias-bescheinigung über die gesundheitliche Beratung		*freiwillige Angabe	
	Verwaltungs-nummer	ausstellende Behörde	Gültigkeitsdauer	ausstellende Behörde	Datum der Ausstellung	Kommt	Geht